



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Gemeinde Südharz
Bürgermeister
Herr Kohl
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

Amt Amt für Kommunalaufsicht/
Kreistagsangelegenheiten

Diensträume Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22

Bearbeiter Frau Reime Zimmer 3.07

Durchwahl 03464 535-2225 Fax 03464 535-2294

E-Mail celine.reime@lkmsh.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		15.12.10.009.027	10.06.2026

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2026 sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes; Beschluss des Gemeinderates vom 29.04.2026 – Beschluss Nrn. 21-367/2026; 21-366/2026

Sehr geehrter Herr Kohl,

die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2026 wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz am 30.04.2026 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung ergehen durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses (Beschluss-Nr. 21-367/2026) der Gemeinde Südharz über die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird unter Zurückstellen erheblicher Bedenken abgesehen.
2. Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 2.277.600 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 2.160.300 EUR genehmigt und im Übrigen versagt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 21.143.900 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 2.749.400 EUR genehmigt und im Übrigen zur Kenntnis genommen.
4. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 3.300.000 EUR im Haushaltsjahr 2026 wird von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.
5. Es wird angeordnet, unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 zu erlassen, wenn sich eine Überziehungssituation des in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskreditrahmens abzeichnet und der Mehraufwand aus der Kreisumlagedifferenz nicht aus Rücklagen gedeckt werden kann.

5.1 Es wird die monatliche Vorlage einer ganzjährigen Liquiditätsplanung angeordnet.



6. Es wird erneut angeordnet, die Haushaltskonsolidierung zu intensivieren und weiter voran zu treiben. Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Südharz ist spätestens bis zum 31.10.2026 der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
7. Es wird im Weiteren angeordnet, dass durch den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Südharz mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Südharz rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
8. Um die Haushaltssatzung 2026 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 2 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss).

Begründung:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschloss in seiner Sitzung am 29.04.2026 die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 (Beschluss-Nr. 21-367/2026). In selbiger Ratssitzung wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Südharz für das Jahr 2026 beschlossen (Beschluss-Nr. 21-366/2026).

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen über kommunalaufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Südharz ist der Landkreis Mansfeld-Südharz gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA.

Die Gemeinde Südharz stimmte mit dem E-Mail vom 26.05.2026 einer Verlängerung der Genehmigungsfrist gemäß § 150 Absatz 1 KVG LSA bis zum 15.06.2026 zu.

Mit Schreiben vom 20.05.2026 wurde der Gemeinde Südharz die Gelegenheit gemäß § 28 VwVfG eingeräumt, sich zum beabsichtigten Handeln der Kommunalaufsicht zu äußern. Die Gemeinde Südharz nahm dieses Recht mit Schreiben vom 26.05.2026 wahr.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des angezeigten Beschlusses ergab keine Beanstandungen.

II.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses werden folgende Feststellungen getroffen.

Zu 1.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist die Kommune verpflichtet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde Südharz stellt sich aus Sicht des vorliegenden Haushaltsplanes 2026 wie folgt dar:



	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Euro						
ordentliche Erträge	26.347.152,93	20.074.700	18.323.600	17.497.600	19.524.000	19.731.500
ordentliche Aufwendungen	21.417.267,93	20.692.200	23.445.300	22.403.000	22.547.500	22.601.300
Überschuss / Fehlbetrag	4.929.401,48	-614.300	-5.121.700	-4.905.400	-3.023.500	-2.869.800

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Euro						
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	5.400.414,85	-968.400	-4.100.700	-4.332.200	-2.469.800	-2.319.900
Saldo Investitionstätigkeit	-2.353.193,85	-3.714.000	-2.277.600	-1.140.200	-402.000	-1.207.200
Saldo Finanzierungstätigkeit	-853.649,24	2.976.000	2.000.700	845.800	89.100	884.500
Änderung des Finanzmittelbestandes	2.193.571,76	-1.706.400	-4.377.600	-4.626.600	-2.782.700	-2.642.600

Im Haushaltsjahr 2026 beträgt der Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan -5.121.700 EUR. Damit liegt ein Verstoß gegen die Haushaltsausgleichsverpflichtung gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA vor. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2025 ergibt sich eine Erhöhung des planerischen Jahresfehlbetrages um 4.507.400 EUR. Weiterhin zeigt die mittelfristige Planung eine weitere, erhebliche Jahresfehlbetragssituation auf (-2.869.800 EUR im Jahr 2029) und verstößt gleichermaßen gegen die haushaltsjahrübergreifende Ausgleichsverpflichtung.

Damit geht einher, dass das fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Südharz ebenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 100 Abs. 3 KVG LSA entspricht.

Mithin droht durch die langfristige Entstehung der Jahresfehlbeträge der Verzehr des Eigenkapitals und damit der Verstoß gegen das Überschuldungsverbot gemäß § 98 Abs. 5 KVG LSA. In diesem Fall kann die Gemeinde Südharz die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr sicherstellen. Nachrichtlich wird ausgewiesen, dass der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2026 aus der Entnahme der Rücklage aus ordentlichen Ergebnisüberschüssen vollständig gedeckt werden kann. Es würde eine Rücklage in Höhe von 1.934.410,46 EUR verbleiben. Die Höhe der Rücklage ist jedoch vorläufig und nicht belastbar, da die Jahresabschlüsse lediglich bis zum Haushaltsjahr 2023 geprüft sind.

Ursächlich für die deutliche Verschlechterung des Jahresfehlbetrages sind einerseits Mindererträge bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (-2.855.900 EUR) und andererseits Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, für Transferaufwendungen (+1.678.100 EUR) sowie für bilanzielle Abschreibungen. Im Weiteren ist der Stellenaufwuchs bei den Personalaufwendungen (+ 609.200 EUR) ersichtlich. Für das Haushaltsjahr 2026 hat die Gemeinde Südharz auf der Grundlage eines Hebesatzes von 31 v.H. mit einer Umlagebelastung in Höhe von 3.784.800 EUR geplant.

Mit der Beschlussfassung vom 11.02.2026 wurde seitens des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz ein Kreismulagehebesatz in Höhe von 40 v.H. beschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf Ziffer 5 dieser Verfügung verwiesen.



Darüber hinaus wird der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2026 mit - 4.100.700 EUR ausgewiesen und steht zur Deckung der planmäßigen Kredittilgung nicht zur Verfügung, sodass die Gemeinde Südharz die Finanzierung der laufenden Geschäfte aus Liquiditätskrediten finanzieren muss. Trotz der geplanten Kreditaufnahme im Jahr 2026 zeigt sich eine Veränderung des Finanzmittelbestandes von -4.377.600 EUR. Insoweit verstößt der beschlossene Finanzplan auch gegen § 98 Abs. 4 KVG LSA, wonach die Zahlungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen ist. Dabei zeigt ebenfalls die mittelfristige Planung eine drastische Erweiterung der Liquiditätsdefizite.

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2026 verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben.

Im Hinblick auf die vorstehend dargestellten Gesetzesverstöße der Gemeinde Südharz ist eine Haushaltsbeanstandung in die Ermessensabwägung als geeignetes Mittel einzubeziehen. Ein Haushaltskonsolidierungskonzept muss bei einem unausgeglichenen Haushalt gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA den Zeitpunkt festlegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut wird und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Diesen Anforderungen wird derzeit nicht entsprochen, da die Gemeinde Südharz im gesamten Konsolidierungszeitraum äußerst bedenklich hohe Jahresfehlbeträge ausweist.

Die Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2026 könnte dabei auch ein geeignetes Mittel darstellen, um der Gemeinde die Rechtswidrigkeit zu verdeutlichen und sie zugleich in die Lage zu versetzen, im Rahmen eines erneut zu fassenden Beschlusses eine Verbesserung der Haushaltslage herbeizuführen.

Bei der Ermessensausübung und dessen Abwägung über das einschneidende Mittel der Haushaltsbeanstandung ist die Kommunalaufsichtsbehörde, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 143 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Kommune gefördert werden.

Insofern kommen im Fall der Gemeinde Südharz weitere geeignete und mildere Mittel gegenüber der Haushaltsbeanstandung in Frage und werden letztmalig im Zuge der Ermahnungen der Vorjahre, gegenwärtig als Einschreiten mittels konkreter Anordnungen als weniger belastend gegenüber der Beanstandung mit der Folge der haushaltslosen Zeit gemäß § 104 KVG LSA für die Gemeinde gesehen. Zwar wird infolge des Einschreitens der Entscheidungsspielraum der Kommune eingeschränkt, allerdings bleibt ihr die Handlungsfähigkeit langfristig erhalten. Der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie wird zudem insoweit Rechnung getragen, als die staatliche Aufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt ist (vgl. BVerwG, U. v. 16.06.2015 - 10 C 13/14 -, juris). Der Kernbereich der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung und als Ausfluss hiervon die eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft wird erst dann verletzt, wenn das Recht auf kommunale Selbstverwaltung beseitigt oder kein hinreichender Spielraum für seine Ausübung verbleibt. Im Lichte dieser verfassungsrechtlichen Garantie obliegt es mithin allein der Kommune, alle notwendigen Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um die Ertragssituation und die Aufwendungsbelastung so zu gestalten, dass der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht wird bzw. eine Annäherung an diesen erfolgt.

Unter Berücksichtigung der Wahrung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde Südharz wird **letztmalig** eindringlich die Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortungsbereitschaft angesprochen, der nicht gegebenen Ausgleichsverpflichtung entschieden und nachhaltig durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken.

Anstatt der Haushaltsbeanstandung macht es sich jedoch im Rahmen der Interessenabwägung zwingend erforderlich, weiterhin und verstärkt durch geeignete und erforderliche Mittel in Form von



Auflagen bzw. Anordnungen die Gemeinde Südharz zu veranlassen, ihre Haushaltskonsolidierung rechtskonform allumfassend zu überarbeiten, sowie auf eine Deckung ihres Finanzbedarfes mit den notwendigen Maßnahmen hinzuwirken (Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept, Erlass einer Haushaltssperre).

Es ist im Weiteren in die Angemessenheit der Haushaltsgenehmigung einzubeziehen, dass neben den Herausforderungen, die sich für alle Kommunen stellen (Zins- und Tarifentwicklung, Preissteigerungen), diese auch mit dem Strukturwandel, bzw. Maßnahmen zur nachhaltigen Effizienz/ Klimaschutz konfrontiert werden. Zur schnellen Umsetzung der Maßnahmen, wie auch im Investitionsplan 2026 der Gemeinde Südharz veranschlagt, bedarf es eines vollziehbaren Haushaltes.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet daher unter Zurückstellen aller erheblicher Bedenken im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Südharz über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Zu 2.

Gemäß § 108 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Kredite dürfen im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

In § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Südharz wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 2.277.600 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Gemeinde Südharz aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt – den Haushaltsausgleich – sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Mit Verweis auf die Begründung zu Ziffer 1 dieser Verfügung wird im Haushaltsjahr 2026 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.121.700 EUR ausgewiesen. Mittelfristig wird eine weitere, nicht duldungsfähige Jahresfehlbetragssituation aufgezeigt, die starken Schwankungen unterlegen ist, sodass festzustellen ist, dass zusätzliche Kreditverbindlichkeiten (Zins und Tilgung) zur zusätzlichen Belastung der Ergebnis- und Finanzplanung führen und daher auf ein absolut vertretbares und sparsames Maß zu beschränken sind. Die Gemeinde Südharz ist bereits mit jährlichen Kredittilgungsleistungen in Höhe von 276.900 EUR belastet, dessen Deckung im gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum nicht gewährleistet wird.

Die Genehmigungsprüfung hat zunächst auf der Grundlage des Grundsatzes der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 KVG LSA zu erfolgen, wonach Kreditaufnahmen das absolut nachrangigste Finanzierungsmittel, gegenüber den Zuweisungen, Steuern, Entgelten u. ä., sowie der eigenen Liquidität darstellen und erst einzusetzen sind, wenn alle anderen Einnahmen vertretbar ausgeschöpft sind und sich die Neukreditaufnahme nicht als wirtschaftlich unzweckmäßig erweist. Alle übrigen Finanzierungsquellen gemäß § 99 Abs. 5 und Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 11 Abs. 2 KomHVO sind damit vor der Inanspruchnahme von Krediten auszuschöpfen.

Das nicht durch Investitionseinzahlungen gedeckte Investitionsdefizit im Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Südharz beträgt 2.277.600 EUR.

Auf der Grundlage der Finanzmittelbeschaffung weist der Finanzplan 2026 der Gemeinde Südharz einen negativen Endbestand an Finanzmitteln i. H. v. 574.800 EUR infolge der strukturellen Änderung des Finanzmittelbestandes von -4.377.600 EUR aus, sodass vorhandene eigene Liquidität aus unterjähriger Erwirtschaftung bzw. aus Liquiditätsreserven zur Deckung der Investitionsauszahlungen ausgeschlossen ist. Weiterhin steht die genehmigte Kreditermächtigung aus dem Vorjahr nicht zur Verfügung, welche zur Deckung der Investitionslücke im Haushaltsjahr 2026 vorrangig einzusetzen ist.



Mit E-Mail vom 05.05.2026 wurde von der Gemeinde Südharz eine Prioritätenliste zu den geplanten Investitionsmaßnahmen vorgelegt, in welcher die Investitionsmaßnahmen mit den Prioritäten 1 (zwingend, unabweisbar, Pflichtaufgabe, Gefahrenabwehr), 2 (nicht zwingend und unabweisbar, freiwilliger Bereich) und 3 (entbehrlich, Verschiebung auf Folgejahr möglich) versehen wurden.

Vor dem Hintergrund der äußerst gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Südharz sollten Neuverschuldungen der Kommune grundsätzlich nur dann vorgenommen werden, wenn diese unabweisbar sind oder nachweislich zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Hinzu kommt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde Südharz im Haushaltsjahr 2026 nicht ausreichend ist, um den Bedarf an Tilgungsmitteln für die bisher aufgenommenen Kredite zu erwirtschaften. Mit der kritisch zu wertenden negativen Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr 2026 wird der Ermessensspielraum über die gänzliche Kreditgenehmigung deutlich eingeschränkt

Nach Prüfung der Haushaltsunterlagen sowie der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Ausführungen kann für die nachfolgenden Maßnahmen weder eine zwingende sachliche noch eine zeitliche Unabweisbarkeit festgestellt werden. Die Investitionsmaßnahmen, welche unter anderen der Priorität 2 zugeordnet wurden, betreffen Investitionen an Gebäuden in Höhe von 31.300 EUR, die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen in Höhe von 33.000 EUR, Maßnahmen im Bereich der Sportstätten in Höhe von 1.000 EUR sowie die Anschaffung von Geschwindigkeitsanzeigetafeln in Höhe von 20.000 EUR. Darüber hinaus wurde die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Höhe von 15.000 EUR, die Beschaffung für den Bereich öffentliches Grün in Höhe von 5.000 EUR sowie der Neubau von Außenanlagen auf den Friedhöfen in Höhe von 12.000 EUR von der Gemeinde als Maßnahmen der Priorität 1 eingestuft. Die Einstufung einzelner Vorhaben in die Priorität 1 allein vermag die kreditrechtliche Anerkennung der Unabweisbarkeit nicht zu begründen. Auch im Rahmen der Anhörungsäußerung wurde nicht hinreichend dargelegt, weshalb die Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben, zur Gefahrenabwehr oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Die Gemeinde Südharz hat mit Schreiben vom 26.05.2026 gemäß § 28 Absatz 1 VwVfG von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der Kreditgenehmigung der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2026 erfolgte auf Grundlage der Bewertung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der geplanten Investitionsmaßnahmen. Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, zur Fortführung bereits begonnener Baumaßnahmen sowie rentierliche, fördermittelgebundene Investitionen als unabweisbar einzustufen sind. Für diese Vorhaben lagen zudem positive kommunalaufsichtliche Stellungnahmen vor. Unter Berücksichtigung der bereits vorgenommenen Kürzungen bei den oben genannten Maßnahmen der Priorität 1 und 2 wird der verbleibende Kreditbedarf durch die weiterhin unabweisbaren Investitionen grundsätzlich gerechtfertigt. Eine vollständige Versagung der Kreditgenehmigung würde die Umsetzung wesentlicher Vorhaben gefährden und ist daher als unverhältnismäßig zu bewerten.

Im Ergebnis der Prüfung ist die Genehmigung der in § 2 der Haushaltssatzung 2026 vorgesehenen Kreditfestsetzung in Höhe von 2.277.600 EUR, in Höhe von 2.160.300 EUR zu erteilen und im Übrigen zu versagen.

Zu 3.

Gemäß § 107 Abs. 1 KVG LSA dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 auf insgesamt 21.143.900 EUR zu Lasten der Haushaltsjahre bis 2032 festgesetzt.



Die Verpflichtungsermächtigung dient der Finanzierungssicherung der investiven Maßnahmen:

- Straßenbaumaßnahme Uftrungen
- Beschaffung Fahrzeuge FFW
- Auszahlungen Lebendige Zentren

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung bedarf gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Der Zeitraum der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen für die dem Haushaltsjahr folgenden Jahre orientiert sich grundsätzlich an der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Werden darüber hinaus Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in den Haushaltsjahren fällig, auf die sich die Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, so ist es sinnvoll, die voraussichtliche Deckung des Auszahlungsbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen (PdK SAn B-1, KVG LSA § 107 2., beck-online). Der Anhörungsäußerung vom 26.05.2026 fügte die Gemeinde Südharz einen erweiterten Investitionsplan für den Zeitraum bis 2033 bei. Hieraus ist ersichtlich, dass in den Jahren nach der mittelfristigen Finanzplanung keine weiteren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Gemeinde Südharz plant in den Haushaltsjahren 2027 bis 2029 erneut Kreditaufnahmen zum Ausgleich des Investitionshaushaltes. Wie bereits vorstehend festgestellt, lässt die defizitäre Haushalts- und Liquiditätssituation der Gemeinde nur Ermächtigungen und Zahlungsverbindlichkeiten unter Begründung dringlicher Unabweisbarkeit zu.

Laut Anhörungsäußerung der Gemeinde Südharz vom 26.05.2026 hat die Straßenbaumaßnahme im Ortsteil Uftrungen Priorität 1, da hier eine Zusammenarbeit mit dem Wasserverband Südharz stattfinden soll. Laut angefügtem Auszug aus dem Wirtschaftsplan des Verbandes sollen die maroden Trinkwasser- und Abwasserversorgungsleitungen ertüchtigt werden. Ein damit verbundener Straßenausbau wäre aus wirtschaftlicher Sicht außerordentlich sinnvoll und die Straßenbaumaßnahme daher als unabweisbar zu werten. Weiterhin wurde die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, welche im Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde verankert ist, der Priorität 1 zugeordnet und ist als Pflichtaufgabe als unabweisbar zu werten. Darüber hinaus umfasst der Haushaltsplan 2026 die Fortführung der Nachfolgefördermaßnahme im Städtebaulichen Denkmalschutz „Lebendige Zentren“. Hier erfolgt die Weiterleitung der Fördermittel an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und dient der Restaurierung des Schlosses in Stolberg. Obwohl diese Maßnahme hinsichtlich einer unmittelbaren Unabweisbarkeit weniger eindeutig erscheint, sprechen die hohen Förderquoten und die Eigenanteilsübernahme durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz für ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit. Zudem trägt sie maßgeblich zur Attraktivitätssteigerung der Stadt Stolberg bei und wird daher als rentierbar bewertet.

Von der Aufsichtsbehörde sind bei der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen die gleichen Kriterien zugrunde zu legen wie bei der Genehmigung der jeweiligen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres im Sinne des § 108 Abs. 1 und 2 KVG LSA.

Insofern wird zur weiteren Begründung der Genehmigungsprüfung einer Kreditermächtigung auf Ziffer 2 dieser Verfügung verwiesen.

Im Ergebnis wird der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Südharz festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in Höhe des genehmigungspflichtigen Teils von 2.749.400 EUR genehmigt und im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern in künftigen Haushaltsjahren die Voraussetzungen der §§ 108, 99 KVG LSA festgestellt werden können.

Zu 4.

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Im § 4 der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Südharz wurde der Liquiditätskredit in Höhe von 3.300.000 EUR festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr wurde der Höchstbetrag damit um 200.000 EUR erhöht.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stellen sich im Verhältnis zum gesetzlichen und tatsächlichen Liquiditätskreditrahmen wie folgt dar:

	2026
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	16.562.200 EUR
ein Fünftel § 110 Abs. 2 KVG LSA	3.312.440 EUR
Liquiditätskreditrahmen lt. Satzung	3.300.000 EUR
in %	19,92

Aufgrund der nicht überschrittenen Genehmigungsfreigrenze bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite keiner Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kommunalaufsichtsbehörde nimmt daher den im § 4 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) in Höhe von 3.300.000 EUR zur Kenntnis.

Zu 5.

Gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA hat die Kommune unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Erhebliche Abweichungen von Haushaltspositionen wirken sich auf die Struktur des Gesamthaushaltes aus. Deshalb ist für erhebliche nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen eine Pflichtnachtragshaushaltssatzung vorgesehen. Dazu kommt die Erwägung, dass solche Änderungen wegen ihrer Bedeutung nicht mehr im einfachen Verfahren nach § 105 KVG LSA (über- und außerplanmäßig), sondern im umfangreichen Verfahren des Satzungsrechts abzuwickeln sind. Im Sinne des § 105 KVG LSA sind allein Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen angesprochen, bei denen im Rahmen der Erheblichkeit die Vorrangigkeit eines Nachtrages zu beachten ist (Fachbuch Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 6. vollständig überarbeitete Auflage, Seite 614).

Vorliegend wird auf die zu Ziffer 1 der Verfügung erwähnte Veranschlagung des Kreisumlageansatzes 2026 der Gemeinde Südharz auf der Grundlage eines Umlagesatzes von 31 v.H. verwiesen, welcher deutlich zu gering für das Haushaltsjahr 2026 geplant wurde, da infolge des Kreistagsbeschlusses vom 11.02.2026 ein Kreisumlagehebesatz in Höhe von 40 v.H. festgesetzt wurde und damit mit erheblich veränderten Aufwendungen/ Auszahlungen aus dem Kreisumlageaufwand für die Gemeinde Südharz zu rechnen ist. In absoluter Zahl errechnet sich auf dieser Umlagegrundlage ein Transferaufwand für die Gemeinde Südharz in Höhe von 4.867.865 EUR; damit zum aktuellen Haushaltsplanansatz 2026 eine Mehraufwand-Differenz in Höhe von 1.083.065 EUR. Mit Anhörungsäußerung vom 26.05.2026 erklärte die Gemeinde Südharz, dass mit der 3. Anhörung zur Kreisumlage, welche bei der Gemeinde Südharz am 23.04.2026 einging, der Kreisumlagehebesatz auf 40 v.H. festgesetzt wurde und zu diesem Zeitpunkt der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Südharz bereits erstellt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.



Mit der erforderlichen haushaltsmäßigen Berücksichtigung des nicht ausreichend veranschlagten Planansatzes entsteht eine erhebliche Veränderung des derzeit aufgezeigten Gesamthaushaltes.

Aufgrund des, von der Gemeinde Südharz, zu gering veranschlagten Haushaltsplanansatzes für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2026 wird angeordnet, unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 zu erlassen, wenn sich eine Überziehungssituation des in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskreditrahmens abzeichnet und der Mehraufwand aus der Kreisumlagedifferenz nicht aus Ergebnismrücklagen gedeckt werden kann. Die Nachtragshaushaltssatzung ist von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Anordnung ist geeignet, weil damit eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zu bislang nicht veranschlagten Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen geschaffen wird.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, die Gemeinde zur sorgfältigen Haushaltsplanung unter Einhaltung des Haushaltsgrundsatzes der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit anzuhalten. Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Kommune im Rahmen der Gesamtdeckung dafür Sorge trägt, ihren gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Vorgenannten erfolgt die Anordnung unter folgender Auflage.

Zu 5.1

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune durch eine Liquiditätsplanung die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen jederzeit sicherzustellen.

Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus § 110 Abs. 1 KVG LSA und zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Südharz wird daher angeordnet, der Kommunalaufsichtsbehörde mit Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung monatlich eine ganzjährige Liquiditätsplanung vorzulegen. Die ganzjährige Liquiditätsplanung ist jeweils zum Monatsende zu aktualisieren und unaufgefordert einzureichen.

Die regelmäßige Vorlage der Liquiditätsplanung dient der fortlaufenden Beurteilung der finanziellen Entwicklung und ermöglicht insbesondere die Prüfung, ob eine Überschreitung des festgesetzten Höchstbetrages für Liquiditätskredite laut § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2026 zu erwarten ist oder die zur Deckung des entstandenen Mehraufwandes aus der Kreisumlage aus verfügbaren Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses nicht mehr ausreichen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung frühzeitig erkannt und die Einhaltung der kommunalaufsichtlichen Anordnung wirksam überwacht werden kann.

Zu 6.

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2, Nr. 7 KomHVO dient das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune wiederherzustellen.

Es gehört zu den Kernaufgaben der Gemeinde Südharz, eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen und für eine verlässliche, tragfähige sowie generationengerechte Haushaltswirtschaft zu sorgen. Um diese Ziele so schnell wie nur möglich zu erreichen, ist eine fortzuführende Intensivierung der Haushaltskonsolidierung durch Nutzung aller verfügbaren Ertrags- und Einzahlungsquellen sowie Aufwands- und Auszahlungsreduzierungen unumgänglich.

In diesem Zusammenhang wird auf die Umsetzung des neuen RdErl. des MI LSA vom 30.09.2024, in seiner Gültigkeit ab 24.12.2024, MBl. LSA. 2024, 764 verwiesen, welcher den haushaltskonsolidierungspflichtigen Kommunen Hinweise zur Wiedererlangung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit gibt. Die Gemeinde Südharz ist daher als konsolidierende Kommune angehalten, im Rahmen ihrer Verpflichtung zur vollumfänglichen Haushaltskonsolidierung den vorstehend bezeichneten RdErl. zu beachten, abzuarbeiten, zu realisieren und damit die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes entsprechend anzupassen.

Die Gemeinde Südharz legte zusammen mit dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2026 das fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept vor. Die Fortschreibung enthält die Berichterstattung zu laufenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, eine Übersicht über den Stand der Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen und eine Anlage über bereits abgeschlossene Maßnahmen.

Die Gemeinde Südharz ist nach wie vor zwingend auf eine vollumfängliche Konsolidierung des Haushaltes und zügige Reduzierung des Jahresfehlbetrages angewiesen.

Das aktuelle Haushaltskonsolidierungskonzept sieht folgende Konsolidierungsziele bei den Jahresergebnissen vor, wonach der strukturelle Ausgleich im Konsolidierungszeitraum nicht aufgezeigt werden kann:

2026	-5.121.700 EUR
2027	-4.905.400 EUR
2028	-3.023.500 EUR
2029	-2.869.800 EUR
2030	-2.687.300 EUR
2031	-2.353.100 EUR
2032	-2.126.500 EUR
2033	-2.109.200 EUR

Nachfolgend sind die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinde Südharz aufgelistet:

Nr.	
3.	Personalkosteneinsparung Haus des Gastes: Öffnungszeiten sollen angepasst werden. Mit der Anpassung soll es mittelfristig zu Personalkosteneinsparungen kommen. Weiterhin soll das Angebot um Führungen erweitert werden, was Mehrerträge erwirtschaften soll. Die Öffnungszeiten sollen von Dienstag bis Sonntag auf Donnerstag bis Sonntag angepasst werden. Konsolidierungseffekt 5.000 EUR jährlich
4.	Parkscheinautomaten am Parkplatz Bahnhof Stolberg und Parkplatz Kaltes Tal Stolberg und Auerberg Konsolidierungseffekt 5.000 EUR jährlich
5.	Mehrerträge durch neue Angebote und verbessertes Marketing, Anpassung der Eintrittspreise und eine Neutaktung Tarife soll nach einer Sanierung bzw. Neuausrichtung Bades erfolgen, letzte Anpassung 2019 – ab 2026 jährlicher Konsolidierungseffekt 100.000 EUR
6.	Generelle Überprüfung Gebühren- und Satzungsrecht, insbesondere Verwaltungskostensatzung, Kostenbeitragssatzungen, Benutzungsgebühren Konsolidierungseffekt jährlich 6.500 EUR
7.	Anhebung Realsteuerhebesätze auf: Gewerbsteuer von 357 v.H. auf 390 v.H.; Grundsteuer B von 411 v.H. auf 450 v.H. und die Grundsteuer A von 363 v.H. auf 390 v.H. Umsetzung der Maßnahme nach Neuveranschlagung der Grundsteuer.
8.	Anhebung Hundesteuersätze:



	Für den ersten Hund von 65€ auf 70€, für den zweiten Hund von 75€ auf 80€, für den dritten und jeden weiteren Hund von 90€ auf 100€ Mit Beschlussfassung vom 29.04.2026 erfolgt. Inkrafttreten zum 01.01.2027
11.	Verpachtung der öffentlichen WC: Die öffentlichen WC im Ortsteil Stadt Stolberg sollen verpachtet werden. Somit entfallen die Reinigung und Unterhaltung. Die Finanzierung erfolgt durch die kostenpflichtige Benutzung. Im Jahr 2026 soll die Maßnahme umgesetzt werden. Konsolidierungseffekt 2.000 EUR jährlich

Die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Südharz wurde am 28.02.2025 im Gemeinderat beschlossen und trat rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurden auf folgende Sätze festgesetzt: Grundsteuer A 400 v.H.; Grundsteuer B Wohngrundstücke 500 v.H.; Grundsteuer B Nichtwohngrundstücke 700 v.H.. Damit ist die Gemeinde Südharz der Anordnung teilweise nachgekommen, die Realsteuerhebesätze angepasst an die Vorgaben des Runderlasses des MF LSA vom 06.12.2022 – 26-10611-275/11/56673/2022 anzuheben. Laut Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushaltsplan 2026 wird die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes von derzeit 357 v.H. auf 390 v.H. geprüft. Im Weiteren ist festzustellen, dass der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde Südharz laut Haushaltskennzahlensystem im Vergleich der Einheitsgemeinden ohne Mittelzentrum mit 7.000 bis 11.000 Einwohnern sowie im Vergleich zum Landesdurchschnitt Sachsen-Anhalts und zum Bundesdurchschnitt unterdurchschnittlich ausfällt. Auch das Netto-Steueraufkommen nach Abzug der Gewerbesteuerumlage liegt insgesamt unter dem Durchschnitt. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

Weiterhin wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2026 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Südharz beschlossen. Die Erhöhung der Hundesteuersätze tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Die Gemeinde Südharz hat in Anlage 2 zum fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept die Gründe für die Nichtdurchführung einzelner Konsolidierungsmaßnahmen dargelegt. Die geplante Anpassung der Organisationsstruktur des Bauhofs ließ sich demnach aufgrund des gestiegenen Aufgabenvolumens und der dadurch ausbleibenden Einsparpotenziale nicht wie vorgesehen umsetzen. Ebenso konnte die Maßnahme zur Freistellung von Leitungsstunden in den Kindertageseinrichtungen nicht realisiert werden, da eine gemeinsame Leitung zweier räumlich weit auseinanderliegender Einrichtungen rechtlich und nach Auffassung des Jugendamtes unzulässig ist. Die Begründungen werden zur Kenntnis genommen; zugleich wird festgestellt, dass zur Kompensation geeignete Ersatzmaßnahmen in das fortgeschriebene Konsolidierungskonzept aufgenommen wurden.

Weiterhin weist der Stellenplan der Gemeinde Südharz im Haushaltsjahr 2026 einen Stellenaufwuchs in Höhe von rund 2,8 VzÄ aus. Damit belaufen sich die Stellenanteile im Haushaltsjahr 2026 insgesamt auf 146,3 Stellen.

Die Personalaufwendungen stellen gewöhnlich einen nicht nur geringfügigen Teil der Gesamtaufwendungen dar. Insofern ist eine stete Überprüfung des Personalbestandes mit der erforderlichen Aufgabenkritik unumgänglich. So sind insbesondere weitere Stellenaufwuchse zu vermeiden und durch gezielte Maßnahmen (Wirtschaftlichkeitsanalyse der Aufgabenerfüllung, Überprüfung der selbst gesetzten Standards und Leistungsmerkmale, Abbau Bereitschaftsdienste, etc.) entgegen zu wirken. Dem Vorbericht ist nicht zu entnehmen, dass derartige grundlegende Überlegungen geführt und Analysen aufgestellt wurden. Die Gemeinde Südharz ist aufgrund ihrer defizitären Haushaltsausgleichssituation auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung angewiesen. Die Gemeinde wird daher ausdrücklich daraufhin hingewiesen, dass Sparmaßnahmen im Bereich der Personalaufwendungen zu erwägen sind bzw. der vorgesehene Aufwuchs des Stellenbestandes beispielsweise durch Befristungen oder anderweitig künftig wegfallende Stellen oder Stellenbestandteile zwingend zu vermeiden ist. Die Grundlage bildet eine Straffung der Aufbau- und Ablauforganisation. Im Rahmen des Stellenplanes ist die Konsolidierung auf Wiederbesetzungssperren, Umwandlung in niedrigere Tarifgruppen, Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des vorhandenen Personals o. ä. zu prüfen.



Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Südharz ist spätestens bis zum 31.10.2026 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Anordnung der Ausschöpfung vorhandener Konsolidierungspotenziale unter Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die nach wie vor unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Mit der Umsetzung nicht nur geringfügig bestehender Haushaltskonsolidierungspotenziale wäre die Gemeinde Südharz in die Lage versetzt, ihre Haushaltssituation zu verbessern und die Voraussetzungen für die Beantragung von Finanzhilfen aus dem Ausgleichsstock erfüllen.

Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume im Rahmen der Finanzhoheit der Kommune ist es geboten, dass sich die Kommunalaufsicht auf die Benennung oder Anordnung der Umsetzung abstrakt bestehender Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten beschränkt. Die vorstehend bezeichneten und begründeten Konsolidierungsmaßnahmen können daher alternativ, soweit nachweisbar durch vollwertige neue Konsolidierungsmaßnahmen, im gleichen Wertumfang des aufgezeigten Konsolidierungspotenzial von der Gemeinde Südharz ergänzt oder ersetzt werden.

Die Anordnung der Auflage zur Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes stellt das vergleichsweise mildeste Mittel dar.

Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Gemeinde Südharz nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, auf die Herstellung einer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit hinzuwirken und der planmäßig aufgezeigten negativen Entwicklung der Finanzsituation entgegenzuwirken.

Zu 7.

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 27 KomHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die Gemeinde Südharz kann ohne vollumfängliche Sparmaßnahmen den Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht nachhaltig erreichen.

Somit ist der erneute Erlass einer Haushaltssperre unumgänglich. Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO durch den Bürgermeister der Gemeinde Südharz zu verfügen ist. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Diese Anordnung ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltsslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen wird. Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltsslage beiträgt. Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre Aufwendungen und Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabwiesbare Maßnahmen beschränkt. Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Südharz zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält.

Zu 8.

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes aufgrund der Teilversagung des Investitionskredites herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Südharz. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird daher angeordnet, einen Beitrittsbeschluss zu fassen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.



III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter Ziffer 1 und 3 bis 8 getroffenen Entscheidungen dieses Bescheides ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen.

Hinweis:

Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.

Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung dieses Bescheides ist die Klage möglich. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingereicht werden. In diesem Fall sind die Erfordernisse des § 55 a VwGO zu beachten.

IV. Hinweise

a) Gemäß § 135 Abs. 3 KVG LSA hat die Gemeinde Südharz einen Bericht über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen nach § 130 Abs. 2 KVG LSA der Haushaltsplanung 2026 beigelegt. Der vorgelegte Beteiligungsbericht enthält insbesondere die in § 130 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA geforderten Angaben. Im Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung wird dieser Bericht zur Kenntnis genommen.

Zudem war dem Haushaltsplan der Gemeinde ein Wirtschaftsplan der Wohn-Grund-GmbH, Gesellschaft für Wohnungs- und Grundstückswirtschaft für das Geschäftsjahr 2026 und neueste Prüfbericht zum Jahresabschluss 31.12.2024 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO beigelegt.

Sofern sich im Ergebnis der Prüfung des Wirtschaftsplanes oder der Auswertung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss Hinweise erforderlich machen, erfolgt ein gesondertes Schreiben.

b) Mit Inkrafttreten des TV Entgeltgruppenverzeichnis HWT-SAT zum 01.01.2026 erfolgt die Überleitung der Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, soweit die bisher ausgeübte Tätigkeit unverändert fortgeführt wird.

In diesem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass Beschäftigte auf Grundlage der neuen tariflichen Regelungen Anträge auf Überprüfung ihrer Eingruppierung bzw. auf Höhergruppierung stellen. Hieraus können der Gemeinde Südharz künftig zusätzliche Personalaufwendungen und -auszahlungen entstehen. Soweit noch nicht erfolgt, sind mögliche finanzielle Auswirkungen im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung zu berücksichtigen und entsprechende Haushaltsmittel vorsorglich einzuplanen.

c) Die Analyse der HKS-Daten hat außerdem ergeben, dass die Gemeinde Südharz im Vergleich eine überdurchschnittliche Investitions- und Finanzierungstätigkeit aufweist und dagegen lediglich durchschnittliche Investitionsverbindlichkeiten bestehen. Zudem fallen Ergebnis- und Finanzplan deutlich auseinander. Bei vorrangiger Betrachtung des Ergebnisplanes besteht die Gefahr, bestehende Liquiditätsrisiken zu unterschätzen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Aussage im Vorbericht zum Haushaltsplan 2025 verwiesen, wonach die Liquidität weiterhin durch nicht verwendete Fördermittel im Bereich Denkmalschutz gestützt werde. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass durch vorfinanzierte und nicht rechtzeitig abgerufene Fördermittel bestehende Liquiditätsreserven bereits aufgebraucht wurden. Hieraus können sich erhebliche Risiken ergeben, insbesondere im Hinblick auf das dargestellte Auseinanderfallen von Ergebnis- und Finanzplan sowie mögliche Rückforderungen von



Fördermitteln durch die Zuwendungsgeber. Die Nutzung von Fördermitteln zur Liquiditätssicherung wurde zudem bereits durch das Rechnungsprüfungsamt im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2023 beanstandet.

Der Gemeinde Südharz wird daher unter Verweis auf die negativen Salden der laufenden Verwaltungstätigkeit ein intensivierte Liquiditätsmanagement sowie eine Reduzierung der Investitionstätigkeit empfohlen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Klaudia Tränkler
Amtsleiterin

